



Verkündungsblatt

Nr.: 3/2010

Datum: 25.03.2010

	Inhalt	Seite
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Februar 2010.....	78
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Februar 2010.....	88
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Februar 2010.....	98
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Februar 2010.....	102
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	105
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	115
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	118
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	128
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	131
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	140
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	144
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010.....	154
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 17. Februar 2010.....	158

17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 17. Februar 2010.....	167
17.02.2010	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Economics vom 17. Februar 2010.....	173
17.02.2010	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Economics vom 17. Februar 2010.....	182

**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Bachelor-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fundierten Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in:
studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie die Bachelor-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch das Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums Wirtschaftswissenschaften in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) In das Studium mit einbezogen ist das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“, das ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen umfasst. Näheres regeln die Studienordnung und die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(9) Die Module, die der Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik unterstehen, unterliegen der Prüfungsordnung dieser Fakultät. Die Angelegenheiten, die diese Module betreffen, werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss geregelt. Entsprechendes gilt in Angelegenheiten der §§ 7-9 und 14.

§ 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.

(3) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen, staatlich anerkannten Fernstudiengängen, Berufsakademien sowie deren Vorgängereinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2, 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(5) Zertifikate, die Fremdsprachenkenntnisse entsprechend des C1-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen, werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wobei Fremdsprachen grundsätzlich Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Deutsch für Ausländer sein können. Fremdsprachenzertifikate, bei denen keine Niveaustufe nach GERS angegeben ist, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; die Gleichwertigkeit prüft das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Anerkennung erfolgt für das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

- für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
- die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
- nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der zuständige Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) Mit Ausnahme der Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden die Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen benotet.

§ 10 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht

oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mindestens im vierten Semester eingeschrieben ist, und den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.

(2) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende die Fristen gem. Abs. 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(3) Im ersten und zweiten Semester müssen Modulprüfungen in folgenden Basismodulen im Sinne der Studienordnung abgelegt werden: Rechnungslegung und Controlling, Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Mikroökonomik. Im Studienprofil Information Management Sciences müssen Modulprüfungen in folgenden Basismodulen im Sinne der Studienordnung abgelegt werden: Rechnungslegung und Controlling, Operations Management, Mathematische und logische Grundlagen, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Rechnernetze und Internettechnologie. Wird eine dieser Prüfungen nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet, so muss an der dazugehörigen Wiederholungsprüfung teilgenommen werden.

(4) Bis zum Ende des siebten Semesters müssen 180 LP aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des neunten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit 10 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 10 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 90 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter zwingend ein Seminar, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 130 auf 118 Leistungspunkte. Erfolgt der Abschluss nach 7 Semestern, so reduziert sie sich von 130 auf 124 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %

E Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für die Basismodule im Sinne der Studienordnung werden Wiederholungsprüfungen angeboten, die als Prüfungsleistungen des Semesters angerechnet werden, in dem das Modul angeboten wurde. Das Verfahren der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 8 Absätze 1,2) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) In höchstens zwei Fällen kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein endgültig nicht bestandenes Basismodul im Sinne der Studienordnung durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden. Davon ausgenommen sind die in § 12 Abs. 3 festgelegten Basismodule.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht bestanden" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der

Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Studium der Wirtschaftswissenschaften wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der im Studiengang Wirtschaftswissenschaften erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ab Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.
- (3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

**§ 3
Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.

(2) Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. Auch vermittelt werden

- im Studienprofil *Wirtschaftspädagogik* Kenntnisse über Unterrichts-, Lern- und Sozialisationstheorien mit Bezug auf berufliches Leben und Lernen sowie zum Aufbau des beruflichen Bildungswesens,
- in den Studienprofilen *Information and Management Sciences* und *Business Information Systems* die Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

(4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(5) Im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ werden ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen absolviert.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Zweisemestrige Module sind möglich.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.

(3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen. Der Pflichtbereich besteht aus Basismodulen, der Wahlpflichtbereich aus Vertiefungsmodulen.

(2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

(4) Für die alternativen Studienprofile *Wirtschaftspädagogik*, *Business Information Systems* und *Information and Management Sciences* bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

(5) Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte.

Es handelt sich um:

- Operations Management (6 LP)

- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren (16 LP).

(6) Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

Folgende Vertiefungsmodule werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten:

- Operations Management
- Strategisches Marketing und Kundenanalyse
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern/Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Management Science
- Innovationsökonomik
- Konjunktur und Wachstum
- Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung
- Finanzwissenschaft
- Quantitative Wirtschaftstheorie
- Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels
- Statistische Verfahren der Risikoanalyse
- Daten-, Informations- und Wissensmanagement
- Algorithmen, Datenstrukturen, Informationssysteme
- e-commerce
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Betriebliche Aus- und Weiterbildung
- Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation

§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

(1) Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.

(2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8

Alternative Studienprofile

(1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile *Wirtschaftspädagogik* in den Studienrichtungen I und II, *Business Information Systems* sowie *Information and Management Sciences* an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8c aufgeführt.

(2) Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften eine nicht-wirtschaftswissenschaftliche Disziplin studiert, die prinzipiell Unterrichtsfach im nicht-berufsbezogenen Lernbereich des kaufmännischen berufsbildenden Schulwesens ist (Doppelwahlpflichtfach).

(2) Im Bereich der Basismodule nach § 6 Abs. 5 sind zu bestehen:

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)

In der Studienrichtung I müssen zudem das Basismodul Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP) sowie zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:

- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Darüber hinaus sind in der Studienrichtung I fünf, in der Studienrichtung II vier der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

(3) Im Bereich der Basismodule der Wirtschaftspädagogik sind zu bestehen:

- Wirtschaftspädagogik und Hochschulsozialisation (6 LP)
- Schulpraktische Studien (17 LP)
- Betriebspädagogik (4 LP)
- Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)

In der Studienrichtung I ist zusätzlich das Basismodul Berufliche Weiterbildung (2 LP) erfolgreich zu absolvieren.

(4) Von folgenden in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen sind in der Studienrichtung I zwei zu bestehen:

- Managerial Finance
- Management Science
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Strategisches Marketing und Kundenanalyse
- Operations Management
- Personalwirtschaft und Organisation
- Steuern/Wirtschaftsprüfung

Zusätzlich muss in der Studienrichtung I ein Seminar aus folgendem bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur bestehenden Angebot erfolgreich absolviert werden:

- Finanzierung, Banken und Risikomanagement
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse
- Rechnungslegung und Controlling
- Internationales Management
- Absatzwirtschaft, Marketing und Handel
- Operations Management
- Personalwirtschaft und Organisation
- Steuern/Wirtschaftsprüfung

Die Vertiefungsmodule und das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte.

In der Studienrichtung II sind statt der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule und des Seminars der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Module des gewählten Doppelwahlpflichtfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen.

(5) Für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ gelten die Vorschriften in § 7 dieser Studienordnung.

(6) Als Doppelwahlpflichtfach in der Studienrichtung II kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre

- Französisch
- Geographie, insb. Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Geschichte, insb. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft

(7) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, die Studienrichtung II zu wählen, jedoch nicht die Doppelwahlpflichtfächer Geographie und Geschichte. Studierenden, welche die Studienrichtung I wählen und gleichwohl in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, zwei der folgenden in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule zu wählen: Managerial Finance, Rechnungslegung und Controlling, Strategisches Marketing und Kundenanalyse, Operations Management. Zudem wird empfohlen, das Seminar in den Bereichen Finanzierung, Banken und Risikomanagement, Rechnungslegung und Controlling, Absatzwirtschaft, Marketing und Handel oder Operations Management zu besuchen. Studierenden der Studienrichtung I, die nicht in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, sowohl das Vertiefungsmodul Personalwirtschaft und Organisation als auch das entsprechende Seminar zu absolvieren.

§ 8b

Studienprofil Business Information Systems

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Zusätzlich ist eines der folgenden Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)

(2) Es müssen mindestens 35 Leistungspunkte durch bestandene Prüfungsleistungen in folgenden, in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen erbracht werden:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP) oder Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
3. e-commerce (6 LP) oder Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
4. Algorithmen, Datenstrukturen, Informationssysteme (6 LP) oder Algorithmische Grundlagen* (5 LP).
5. Zusätzlich ist eines der folgenden Vertiefungsmodule zu bestehen:
 - Operations Management (6 LP)
 - Statistische Verfahren der Risikoanalyse (6 LP)
 - Strategisches Marketing und Kundenanalyse (6 LP)
 - Managerial Finance (6 LP)
 - Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
 - Diskrete Modellierung* (5 LP)
6. Darüber hinaus ist mindestens ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP) oder Software- und Systementwicklung* (5 LP) oder Intelligente Systeme* (5 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(3) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.

(4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8c

Studienprofil Information and Management Sciences

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Statistik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
- Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
- Strukturiertes Programmieren* (6 LP)
- Diskrete Modellierung* (5 LP)
- Software- und Systementwicklung* (5 LP)
- Intelligente Systeme* (5 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodulen liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- Mikroökonomik (5 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Personalwirtschaft und Organisation (6 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Management (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)

(2) Im Bereich der Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
3. e-commerce (6 LP)
4. ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP)
5. Vertiefungsmodulen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten gemäß Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Ergänzungsfach Informatik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(3) Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.

(4) § 8b (4) gilt entsprechend.

§ 9

Studienschwerpunkte im Regelprofil

(1) Bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen werden als Studienschwerpunkte anerkannt, wobei gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen im Bereich des Basismoduls „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu berücksichtigen sind. Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.

(2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.

(3) Die Bezeichnungen der Studienschwerpunkte und die zu ihrer Erlangung erforderlichen Leistungen werden auf der Basis von Fakultätsratsbeschlüssen im Modulkatalog geregelt.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11 Zulassung zu Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ab Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).

(2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.

(2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

§ 5**Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und selbstständigen Studien zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Wirtschaftswissenschaften (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen. Ergänzungsfachstudierende wählen aus folgenden Basis- und Vertiefungsmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kombination im Umfang von 60 LP aus. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen sind dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

Basismodule sind:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)¹
- Mikroökonomik (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Makroökonomik (6 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (6 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- Management (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)

Folgende Vertiefungsmodule werden angeboten:

- Operations Management (6 LP)
- Strategisches Marketing und Marketingplanung (6 LP)
- Managerial Finance (6 LP)

¹ Dieses Modul wird nur angeboten bei vorhandener personeller Kapazität für die Nebenfachausbildung.

- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Internationales Management (6 LP)
- Management Science (6 LP)
- Innovationsökonomik (6 LP)
- Konjunktur und Wachstum (6 LP)
- Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (6 LP)
- Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
- Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (6 LP)
- Statistische Verfahren der Risikoanalyse (6 LP)
- Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte (6 LP)
- Betriebliche Aus- und Weiterbildung (6 LP)

(4) Bei einem betriebswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)²
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)

Zusätzlich werden aus folgender Auswahl sechs Basismodule empfohlen:

- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

Bei einem volkswirtschaftlich orientierten Ergänzungsfachstudium wird folgende Modulkombination empfohlen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)³
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Statistik (6 LP)

Zusätzlich werden aus folgender Auswahl sechs bzw. sieben Basismodule im Umfang von insgesamt 36 LP empfohlen:

- Mikroökonomik (6 LP)
- Makroökonomik (6 LP)
- Finanzwissenschaft (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (6 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Buchführung (3 LP)

² siehe S. 2, FN 1.

³ siehe S. 2, FN 1.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird zu Beginn der Veranstaltung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Module werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7 Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über den Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienpläne) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Studien- und Praktikantenamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer, die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Mitarbeiter des Akademischen Studien- und Prüfungsamtes.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie gilt ferner für Studierende, die seit dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften aufgenommen haben. In dem Studienfach erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums doppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Das interdisziplinär aufgebaute, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Ergänzungsfach soll die Studenten befähigen, Prozesse des strukturellen Wandels von Wirtschaft, Gesellschaft und Unternehmen selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu bewerten.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der ökonomischen und gesellschaftlichen Analyse wirtschaftlicher Tatbestände und Entwicklungen und lernen das methodische Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu verstehen, was sie in die Lage versetzt, Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

§ 5**Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und selbstständigen Studien zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Wirtschafts- und Sozialgeschichte (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu entnehmen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte besteht aus einem Pflicht-, einem Kontext- und einem Ergänzungsbereich, in denen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen sind. Ergänzungsfachstudierende wählen aus diesen eine Kombination von Modulen im Umfang von insgesamt 60 LP aus, wobei 28 LP im Pflicht-, 12 LP im Kontext- und 20 LP im Ergänzungsbereich zu erbringen sind. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen sind dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Ergänzungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu entnehmen.

Im Pflichtbereich sind 4 Module im Umfang von 28 LP zu absolvieren:

- Basismodul Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (8 LP)
- Vertiefungsmodul Wirtschaft und Gesellschaft vom 18. Jhr. bis zur Gegenwart (8 LP)
- Vertiefungsmodul Geschichte der Weltwirtschaft und Globalisierung (6 LP)
- Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (6 LP)

Im Kontextbereich sind 2 Module im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.

- Basismodul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Basismodul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 LP)¹
- Basismodul Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)
- Basismodul Mikroökonomik (6 LP)
- Basismodul Makroökonomik (6 LP)
- Basismodul Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 LP)
- Vertiefungsmodul Innovationsökonomik (6 LP)
- Vertiefungsmodul Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (6 LP)
- Vertiefungsmodul Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (6 LP)

Im Ergänzungsbereich sind 2 bis max. 4 Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu belegen:

- Basismodul Mittelalterliche Geschichte (10 LP)
- Basismodul Frühe Neuzeit (10 LP)
- Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 LP)
- Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte (10 LP)
- Aufbaumodul Frühe Neuzeit (10 LP)
- Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 LP)
- Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (10 LP)
- Aufbaumodul Westeuropäische Geschichte (10 LP)
- Aufbaumodul Nordamerikanische Geschichte (10 LP)
- Einführungsmodul Grundlagen der Politikwissenschaft (10 LP)

¹ Dieses Modul wird nur angeboten bei vorhandener personeller Kapazität für Nebenfachausbildung.

- Basismodul Politische Systeme (10 LP)
- Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (10 LP)
- Basismodul Außenpolitik und Internationale Beziehungen (10 LP)
- Basismodul Europäische Studien „Institutionen und Policy Making in der EU“ (10 LP)
- Basismodul Internationale Organisationen (10 LP)
- Basismodul Europäische Studien/Internationale Organisationen (10 LP)
- Vertiefungsmodul Politische Systeme I (10 LP)
- Vertiefungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte I (10 LP)
- Vertiefungsmodul Außenpolitik und Internationale Beziehungen (10 LP)
- Vertiefungsmodul Europäische Studien I (10 LP)
- Aufbaumodul Wirtschaft und Arbeit (10 LP)
- Humangeographie I (5 LP)
- Humangeographie II (5 LP)
- Sozialgeographie I (5 LP)
- Wirtschaftsgeographie I (5 LP)

(4) Module, die im Rahmen des Kernfaches zu absolvieren sind, können im Ergänzungsfach nicht gewählt werden.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird zu Beginn der Veranstaltung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Module werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über den Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienpläne) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Studien- und Praktikantenamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Mitarbeiter des Akademischen Studien- und Prüfungsamtes.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie gilt ferner für Studierende, die seit Wintersemester 2007/08 ihr Studium im Ergänzungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte aufgenommen haben. Im Studienfach erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16.12.2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie fundierte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinären Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

**§ 1
Prüfungen im Masterstudiengang**

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler führen im Anschluss an einen ersten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Grundlagen (48 LP)
- Vertiefung (12 LP)
- Spezialisierung (36 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Teilbereiche Grundlagen, Vertiefung und Spezialisierung sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mindestens im dritten Semester eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

- (2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.
- (2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters müssen die geforderten 120 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung §6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des sechsten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 84 auf 78 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, der im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und
Naturwissenschaftler
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ist ein erster Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.

- Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler soll die Studenten befähigen, eigenständig Aufgaben und Problemstellungen zu lösen, die sowohl umfassende betriebswirtschaftliche als auch natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Zudem sollen die Studenten, insbesondere durch die Bearbeitung einer Problemstellung im Rahmen der Master-Arbeit, in die Lage versetzt werden, mittels wissenschaftlicher Methoden einen eigenständigen Beitrag zur Fortentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an den Schnittstellen zwischen natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen zu leisten, so dass sie mit hoher Aussicht auf Erfolg gegebenenfalls an einem Doktoratsstudium teilnehmen können.
- (2) Hierzu erwerben sie
 - Grundlegende Kenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und des Privatrechts,
 - vertiefte Kenntnisse z.B. in Operations Management und Marketing sowie
 - umfassendes Wissen in den Bereichen Marketing, Management und Organisation oder in Operations Management und Quantitative Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ermöglicht die Aufnahme einer Berufstätigkeit, die es erforderlich macht, sowohl natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Methoden einzusetzen. Dies gilt etwa für die Bereiche Investitionsgütermarketing, Produktionsplanung und -steuerung, Projektplanung und -leitung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie im Bereich industrienahe Dienstleistungen. Zudem besteht die Möglichkeit der weiteren wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer interdisziplinären Promotion.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 48 LP und die Master-Arbeit (24 LP). Es gliedert sich in die vier Teilbereiche:

- Grundlagen (48 LP)
- Vertiefung (12 LP)
- Spezialisierung (36 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

(2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 48 LP erfolgreich zu absolvieren:

- Operations Management (BW10.4) mit 5 LP
- Grundlagen des Marketing-Management (BW11.4) mit 5 LP
- Führung und Human Resource Management (BW13.4) mit 5 LP
- Buchführung (BW15.1) mit 3 LP
- Rechnungslegung und Controlling (BW15.5) mit 5 LP
- Management (BW16.4) mit 5 LP
- Planung und Entscheidung (BW17.4) mit 5 LP
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (BW22.1) mit 5 LP
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (BW23.1) mit 5 LP
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (BW36) mit 5 LP.

(3) Der Bereich Vertiefung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 LP. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

(4) Der Bereich Spezialisierung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 LP. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt. Aus dem Angebot dieses Bereichs muss mindestens ein Seminar-Modul gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.

(5) Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.

(2) Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie in dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinären Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

§ 1 Prüfungen im Masterstudiengang

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Economics führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Economics.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Teilbereiche.

- Grundlagen (mindestens 36 LP)
- Studienschwerpunkt (mindestens 56 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Teilbereiche Grundlagen und Studienschwerpunkt sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Economics an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Economics wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Economics mindestens im dritten Semester eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

- (2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.
- (2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters müssen die geforderten 120 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung § 6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des sechsten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 84 auf 78 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Kann ein Kandidat die geforderten Prüfungsleistungen in dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt gem. § 4 Abs. 2 nicht erbringen, so können auf Antrag an den Prüfungsausschuss andere Module ersatzweise eingebracht werden. Ein Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis dann nicht ausgewiesen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang Economics wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, der im Studiengang Economics erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Economics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 18 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik und mindestens 6 LP in Statistik erworben sein.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse insbesondere der englischen sowie auch der deutschen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Studienbewerber müssen einen Nachweis über Schulzeugnisse erbringen, durch die hervorgehört, dass die Fremdsprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde.

- Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder
- Der Studienbewerber muss Englisch-Kenntnisse wie folgt oder durch ein anerkanntes Äquivalent nachweisen:
 - Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
 - IELTS 5.0
 - TOEFL: 80 (IBT)

§ 3**Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4**Ziele des Studiums**

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.
- (2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy und (c) World Economics.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.

§ 5**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Economics in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6**Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Der Studiengang Economics gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
 - Gruppendynamik, Moderation und Präsentation
 - Empirical Methods
 - Approaches to Economic Science

Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 LP zu absolvieren. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens 12 LP in volkswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 6 LP in Modulen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten erbracht werden. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

(3) Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.

(4) Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.

(2) Im ersten Semester ist zum Zwecke der Studienplanung eine individuelle Studienfachberatung vorgeschrieben. Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine weitere individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 17. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie in dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

§ 1 Prüfungen im Masterstudiengang

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben sind. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Teilbereiche.

- Grundlagen (mindestens 34 LP)
- Studienschwerpunkt (mindestens 56 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Teilbereiche Grundlagen und Studienschwerpunkt sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7**Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Modulprüfungen**

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.

- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.
- (5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.
- (7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.
- (8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mindestens im dritten Semester eingeschrieben ist, und
 2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.

(2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters müssen die geforderten 120 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung § 6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des sechsten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 84 auf 78 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann ein Kandidat die geforderten Prüfungsleistungen in dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt gem. § 4 Abs. 2 nicht erbringen, so können auf Antrag an den Prüfungsausschuss andere Module ersatzweise eingebracht werden. Ein Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis dann nicht ausgewiesen.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, der im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Februar 2009 beschlossen, der Senat hat den Änderungen am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 18 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik und mindestens 6 LP in Statistik erworben sein.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
- Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist es, auf eine berufliche Tätigkeit im mittleren und höheren Management vorzubereiten bzw. die Basis für eine erfolgreiche Promotion zu legen. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen im gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(2) Aufbauend auf ein breit angelegtes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen aus dem Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden im Masterstudium vor allem durch die Wahl eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (Spezialisierung) tiefergehende Fach- und Methodenkenntnisse erwerben, die ihnen die sachgerechte Analyse und Lösung komplexer betrieblicher Aufgaben aus übergeordneter, die Gesamtzusammenhänge erfassender Perspektive erlauben. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, sind die Schwerpunkte funktionsübergreifend und interdisziplinär angelegt und spiegeln aktuelle Fragestellungen in Forschung und Praxis geeignet wider. Aktuell handelt es sich um die Schwerpunkte:

- Accounting, Taxation and Capital Markets
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Markets, Organizations and Behavior
- Education, Labour Relations and Employment

Zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich wissenschaftlicher Methoden und grundlegender Techniken des Wissenserwerbs und -transfers. Passend zur Spezialisierung zu wählende allgemeine fachliche und überfachliche Grundlagen ergänzen die Profilbildung auf geeignete Weise.

(3) Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:

- Gruppendynamik, Moderation und Präsentation
- Statistische Inferenz

Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 22 LP zu absolvieren. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens 12 LP in betriebswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 12 LP in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten erbracht werden. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

(3) Aus folgendem Angebot ist ein funktionsübergreifender Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind:

- Accounting, Taxation and Capital Markets
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Markets, Organizations and Behavior
- Education, Labour Relations and Employment

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.

(4) Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.

(2) Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16.12.2009 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Bereich der Wirtschaftsinformatik fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

§ 1 Prüfungen im Masterstudiengang

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik gemeinsam getragen und durchgeführt. Die organisatorische Abwicklung liegt in der Verantwortung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit

ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Teilbereiche.

- Grundlagen (36 bis 42 LP)
- Studienschwerpunkte (54 bis 60 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

Insgesamt sind für die Erlangung des Hochschulgrads „M.Sc.“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Teilbereiche Grundlagen und Studienschwerpunkt sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Die Master-Arbeit kann an jeder der beteiligten Fakultäten geschrieben werden.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören je zwei Vertreter der Gruppe der Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik, je ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik und ein Student an. Der Vorsitzende wird vom Prüfungsausschuss aus der Mitte seiner Professoren gewählt; sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11**Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mindestens im dritten Semester eingeschrieben ist, und
 2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12**Prüfungstermine und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.
- (2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters müssen die geforderten 120 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung § 6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des sechsten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 84 auf 78 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, der im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) erworben wurde, bekräftigt.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)
mit dem Abschluss Master of Science
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang (Business Information Systems) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen neben einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im Umfang von nicht weniger als 60 ECTS mindestens 12 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik, mindestens 6 LP in Statistik und mindestens 12 LP in Wirtschaftsinformatik erworben sein. Bei einem ersten informationstechnischen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in praktischer Informatik und mindestens 12 LP in Wirtschaftswissenschaften erworben sein. Über die Zulassung von Bewerbern mit einem ersten mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis der Studieninhalte dieses Kandidaten.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
- Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang (Business Information Systems) soll die Studenten befähigen, Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen im betrieblichen und fallweise gesamtwirtschaftlichen Kontext anzuwenden. Typisch für die Wirtschaftsinformatik als einer Schnittstellenwissenschaft ist, dass diese Fähigkeiten auch Kenntnisse der angrenzenden Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der angewandten Informatik voraussetzen, die im Laufe des Studiums in entsprechendem Umfang vermittelt werden.

(2) Die Studierenden erwerben umfassendes Wissen zur Gestaltung von Algorithmen und Informationssystemen als Ganzes (IS-Architektur), der Mensch-Computer-Interaktion und zu modernen Methoden der mathematisch-formalen Modellierung von Entscheidungs- und Geschäftsprozessen. Sie kennen das Potential von Informationssystemen, die sich auf dem jeweiligen Stand der Technik befinden und können die Möglichkeiten der weltweiten informatorischen Vernetzung nutzen. Sie lernen vertieft die Möglichkeiten der Verzahnung von Techniken des Operations Research und Algorithmen der Informatik im Rahmen integrierter Informationssysteme zu nutzen. Als eine sehr stark anwendungsgetriebene Disziplin ist wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik immer auch mit praktischer Anwendung und Begleitung des Umsetzungsprozesses verbunden. Besonderes Gewicht wird auf die Herausbildung von Fähigkeiten auf den Gebieten des Risikomanagements und des Customer Relationship Managements gelegt, da in diesen betriebswirtschaftlichen Gebieten der Einsatz intelligenter entscheidungsunterstützender Systeme auf der Basis umfangreicher Datenbasen besonders relevant ist.

(3) Die Studierenden lernen, Informationssysteme im wirtschaftlichen Kontext zu analysieren und zu gestalten, sie selbst zu nutzen und Anwender zu beraten – auch und besonders in der Projektarbeit in interdisziplinären, länderübergreifenden Kontexten. Durch die interdisziplinäre, theoriegeleitete Ausbildung gehen die erworbenen Kenntnisse über die rein technische Ebene deutlich hinaus und befähigen die Studierenden zu übergreifendem Denken und der Führung von IT-Projekten.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs (Business Information Systems) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 42 LP, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 54 LP und die Master-Arbeit (24 LP). Es gliedert sich in die drei Teilbereiche:

- Grundlagen (36 bis 42 LP)
- Studienschwerpunkte (54 bis 60 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

(2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:

- Decision Making (MW17.1)
- Statistische Inferenz (MW30.1)
- Business Intelligence (MW31.1)
- Gruppendynamik, Moderation und Präsentation (MW33.1).

Außerdem sind im Grundlagen-Bereich weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

(3) Der Bereich Studienschwerpunkte besteht aus den zwei Blöcken:

- Decision & Risk, e-Business
- Praktische Informatik.

Pro Block müssen jeweils Module im Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert werden. Die Module des Blocks „Praktische Informatik“ können aus dem im Modulkatalog beschriebenen Angebot gewählt und frei kombiniert werden. Für den Block „Decision & Risk, e-Business“ sind drei Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP vorgegeben:

- Project Scheduling (MW17.3)
- Business Decision Support Techniques (MW31.3)
- Data und Knowledge Management (MW31.6).

(4) Im Rahmen des Wahlpflichtprogramms muss mindestens ein Seminar-Modul erfolgreich abgeschlossen werden.

(5) Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education)
mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Bereich der Wirtschaftspädagogik fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

§ 1

Prüfungen im Masterstudiengang

- (1) Die Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 2. die Master-Arbeit.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena entweder den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder auf Verlangen ersatzweise den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.
- (3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in der Studienrichtung I gemäß Studienordnung in die Teilbereiche:

- Wirtschaftswissenschaften (48 LP)
- Wirtschaftspädagogik (34 LP)
- Schulpraktische Studien (14 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

und in der Studienrichtung II gemäß Studienordnung in die Teilbereiche:

- Wirtschaftswissenschaften (18 LP)
- Wirtschaftspädagogik (24 LP)
- Schulpraktische Studien (14 LP)
- Unterrichtsfach (40 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

(3) Nähere Angaben zu den Zielen und zur Untergliederung des Studiums sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung

(1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.

(2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitglieds i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Modulprüfungen

- (1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.
- (5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.

(8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mindestens im dritten Semester eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.

(2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.

(2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters müssen die geforderten 120 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung § 6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des sechsten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 84 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 84 auf 78 Leistungspunkte.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14**Wiederholung einer Modulprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Studiedauer, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ oder auf Verlangen der Kandidatin / des Kandidaten der akademische Grad „Master of Education“, der im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 35 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 15 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik und mindestens 6 LP in Statistik erworben sein. Zudem müssen in der Studienrichtung I mindestens 18 LP in Wirtschaftspädagogik und mindestens 17 LP in Schulpraktischen Studien, in der Studienrichtung II mindestens 16 LP in Wirtschaftspädagogik, mindestens 17 LP in Schulpraktischen Studien und mindestens 40 LP in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fach (Doppelwahlpflichtfach), dessen Studium in diesem Master-Studiengang fortgesetzt werden soll, erworben sein.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
- Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.

(6) Für die Studienrichtung II gelten z. T. weitere Zulassungsvoraussetzungen (siehe Anlage).

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) soll die Studenten befähigen,

- Ziele und Inhalte von beruflichen Bildungsgängen zu bestimmen,
- Unterricht und Unterweisung in schulischen und außerschulischen beruflichen Bildungsmaßnahmen so zu gestalten, dass Lern- und Bildungsprozesse ermöglicht werden,
- personale Lern- und Bildungsvoraussetzungen sowie individuelle Lernergebnisse zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Basis Lern- und Bildungsberatungen durchzuführen und
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung im nationalen und internationalen Kontext (Schul- und Organisationsentwicklung, Lernortkooperation, Ordnungsmittel, Zertifikations- und Prüfungswesen) zu analysieren.

(2) Hierzu erwerben sie umfassendes, vertieftes Wissen aus den Bereichen der Wirtschaftspädagogik und Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts (einschließlich Schulpraktischer Studien) sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. In der Studienrichtung I erfolgt zudem eine Vertiefung und Spezialisierung in einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre (einschließlich der Didaktik der speziellen Betriebswirtschaftslehre), in der Studienrichtung II erfolgt eine Vertiefung und Spezialisierung auf ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Fach (Unterrichtsfach) einschließlich der Didaktik dieses Faches.

(3) Der Abschluss des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) ermöglicht eine pädagogisch ausgerichtete Berufstätigkeit in den folgenden Feldern:

- Berufliches Schulwesen,
- Betriebliches Bildungs- und Personalwesen,
- Berufliche Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Bildungsverwaltung sowie
- Bildungsmanagement, Bildungspolitik und Berufsbildungsforschung.

Dabei ist die Studienrichtung I primär sowohl auf das Berufliche Schulwesen als auch auf das betriebliche Bildungs- und Personalwesen gerichtet, während die Studienrichtung II primär auf eine Lehrtätigkeit im staatlichen Beruflichen Schulwesen vorbereitet.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit steht in der Regel am Ende des Studiums.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6**Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) wird in den Studienrichtungen I und II angeboten. Die Studierenden müssen sich zu Beginn des Studiums für eine der beiden Studienrichtungen entscheiden und einschreiben.

(2) Der Studiengang umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

§ 6a**Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung I**

(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 78 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP.

(2) Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um ein Pflichtmodul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich im Umfang von 6 LP, fünf Pflichtmodule der Wirtschaftspädagogik (einschließlich der Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts und der Didaktik einer speziellen Betriebswirtschaftslehre) im Umfang von 34 LP, die beiden Pflichtmodule Schulpraktische Studien III und IV im Umfang von 14 LP und das Pflichtmodul Master-Arbeit im Umfang von 24 LP.

(3) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

- Gruppendynamik, Moderation und Präsentation (6 LP)
- Curriculumtheorie und -entwicklung (6 LP)
- Ergebnisse der Berufsbildungsforschung (6 LP)
- Theorien und Methoden der Berufsbildungsforschung (6 LP)
- Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)
- Didaktik des berufsbezogenen Unterrichts in speziellen Wirtschaftflehen I: Grundlagen (5 LP)
- Didaktik des berufsbezogenen Unterrichts in speziellen Wirtschaftflehen II: Curriculumwerkstatt (5 LP)
- Schulpraktische Studien III und IV (14 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

(4) Das Studium der Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP muss sich auf einen der im Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Studienschwerpunkte beziehen. Es handelt sich dabei um die folgenden Studienschwerpunkte:

- Accounting, Taxation and Capital Markets,
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Markets, Organizations and Behavior
- Education, Labour Relations and Employment

Im Rahmen dieser Studienschwerpunkte bieten mehrere Lehrstühle Module an. Die Studierenden müssen Module aus dem Lehrangebot von mindestens zwei Lehrstühlen absolvieren, darunter muss mindestens ein Seminar sein. Lehrveranstaltungen des Lehrstuhls für Wirtschaftspädagogik, die im Rahmen der genannten Studienschwerpunkte angeboten werden, dürfen nicht gewählt werden.

(5) Die in diesen Studienschwerpunkten angebotenen Module sind im Modulkatalog für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* dargestellt.

(6) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen in Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, den Studienschwerpunkt Accounting, Taxation and Capital Markets oder Decision & Risk zu wählen. Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums eine Berufstätigkeit im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen anstreben, wird empfohlen den Studienschwerpunkt Education, Labour Relations and Employment oder Intercultural Management zu wählen.

§ 6b**Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung II**

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 68 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP.
- (2) Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um ein Pflichtmodul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereich im Umfang von 6 LP, fünf Pflichtmodule der Wirtschaftspädagogik (einschließlich der Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts im Umfang von 24 LP), die beiden Pflichtmodule Schulpraktische Studien III und IV im Umfang von 14 LP und das Pflichtmodul Master-Arbeit im Umfang von 24 LP.
- (3) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
 - Gruppendynamik, Moderation und Präsentation (6 LP)
 - Curriculumtheorie und -entwicklung (6 LP)
 - Ergebnisse der Berufsbildungsforschung (6 LP)
 - Theorien und Methoden der Berufsbildungsforschung (6 LP)
 - Wirtschaftspädagogisches Seminar (6 LP)
 - Schulpraktische Studien III (7 LP)
 - Schulpraktische Studien IV (7 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).
- (4) Das Studium der Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP muss sich
 - auf mindestens zwei wirtschaftswissenschaftliche Module beziehen, die im Rahmen der Masterstudiengänge *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* oder *Economics* angeboten werden. Es müssen 12 LP erworben werden, darunter 6 LP aus einem Seminar.
 - auf das Studium eines nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Faches beziehen (Unterrichtsfach). Zu erwerben sind mindestens 40 LP, darunter mindestens 5 LP in der Didaktik dieses Faches.
- (5) Als Unterrichtsfach in der Studienrichtung II kann gewählt werden:
 - Deutsch
 - Englisch
 - Ethik
 - Evangelische Religionslehre
 - Französisch
 - Geographie, insb. Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Geschichte, insb. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sozialkunde
 - Spanisch
 - Sportwissenschaft.
- (6) Studierenden, die nach Abschluss ihres Studiums in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Freistaat Thüringen eintreten wollen, wird empfohlen, die Unterrichtsfächer Geographie und Geschichte nicht zu wählen.

§ 7**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2/C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache. Darüber hinaus sind Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

**Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang
Economics mit dem Abschluss Master of Economics
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Präambel

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie in dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt fundierte Kenntnisse besitzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben haben. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinären Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

**§ 1
Prüfungen im Masterstudiengang**

(1) Die Prüfungen im postgradualen Studiengang Economics führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
2. die Master-Arbeit.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Economics“ (abgekürzt: „M.Ec.“) im postgradualen Studiengang Economics.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Studienjahr, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
- Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(4) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Teilbereiche.

- Grundlagen (mindestens 10 LP)
- Studienschwerpunkt (mindestens 22 LP)
- Master-Arbeit (24 LP)

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Teilbereiche Grundlagen und Studienschwerpunkt sowie zu den Modulen zugehörigen Leistungspunkten sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5**Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen, Studienfachberatung**

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.
- (2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (5) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden regelmäßig so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6**Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht teil.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen. Widersprüche sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Modulprüfungen

(1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Der Rücktritt von der Prüfung gemäß § 15 bleibt unberührt.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang Economics an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Master-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung zu unterschiedlichen Prüfungsgebieten, ist die Modulprüfung erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(10) In allen Modulen werden die Leistungen benotet.

§ 10 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 720 Stunden nicht überschreitet.

- (2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden.
- (5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“.
- (7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachten über die Note.
- (8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit der Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Master-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (11) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit im postgradualen Studiengang Economics wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den postgradualen Studiengang Economics im ersten Semester eingeschrieben ist.
- (2) Die Master-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Master-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12**Prüfungstermine und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Nach Bekanntgabe eines Ergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen.
- (2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die geforderten 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung § 6 vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des vierten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn gem. Studienordnung Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit (24 Leistungspunkte) erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 30 Leistungspunkten, darunter zwingend die Seminare, berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich im Folgesemester zu erfolgen. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (vgl. § 8 Abs. 1) sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann ein Kandidat die geforderten Prüfungsleistungen in dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt gem. § 4 Abs. 2 nicht erbringen, so können auf Antrag an den Prüfungsausschuss andere Module ersatzweise eingebracht werden. Ein Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis dann nicht ausgewiesen.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Master-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreich absolvierten postgradualen Studiengang Economics wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Economics, der im postgradualen Studiengang Economics erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Economics vom 17. Februar 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Economics folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im postgradualen Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Economics (abgekürzt: "M. Ec.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 4 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 4 Jahren.

(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 30 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 10 LP in Mathematik und mindestens 10 LP in Statistik erworben sein.

(3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.

(5) Ausreichende Kenntnisse insbesondere der englischen sowie auch der deutschen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Studienbewerber müssen einen Nachweis über Schulzeugnisse erbringen, durch die hervorgeht, dass die Fremdsprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde.

Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder Der Studienbewerber muss Englisch-Kenntnisse wie folgt oder durch ein anerkanntes Äquivalent nachweisen:

- Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
- IELTS 5.0
- TOEFL: 80 (IBT)

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit ein Jahr.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende postgraduale Studiengang Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu

formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.

(2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy und (c) World Economics.

(3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 60 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 30 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Untergliederung des Studiengangs in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Im Bereich Grundlagen sind mindestens 10 LP erfolgreich zu absolvieren. Die Liste der Module, die hierzu ausgewählt werden können, setzt sich aus den Modulen

- Empirical Methods
- Approaches to Economic Science

sowie aus Wahlpflichtmodulen zusammen, wie sie im Modulkatalog benannt sind.

(3) Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 22 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.

(4) Die Master-Arbeit (24 LP) ist im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.
- (2) Im ersten Semester ist zum Zwecke der Studienplanung eine individuelle Studienfachberatung vorgeschrieben. Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 24 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine weitere individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena